



Statuten

Gültig ab 01. Juli 2006

Statuten der OAK Energie AG

I. Firma, Sitz und Zweck der Gesellschaft

	§ 1
Firma	Unter der OAK Energie AG besteht mit Sitz in Schwyz eine Aktiengesellschaft.
	§ 2
Zweck	Die Gesellschaft bezweckt hauptsächlich die Verwertung von Holz und andern einheimischen Energieträgern zur Gewinnung und Verteilung von erneuerbarer Energie. Sie kann Energieträger erwerben und damit Handel treiben. Die gewonnene Energie kann an Dritte veräussert oder für korporationseigene Zwecke genutzt werden.

Die Gesellschaft ist befugt, zur Energieerzeugung Anlagen aller Art zu errichten, zu erwerben und zu betreiben. Sie kann zu diesem Zweck Kooperationen mit Dritten eingehen und sich an Unternehmungen mit ähnlichen Zielsetzungen beteiligen. Sie kann Grundstücke erwerben, verwalten und veräussern.

II. Aktienkapital und Aktien

	§ 3
Aktienkapital	Das Aktienkapital beträgt Fr. 1'000'000.-, eingeteilt in 1'000 Namenaktien mit einem Nennwert von Fr. 1'000.-. Es ist zu 30 %, somit mit Fr. 300'000.-- liberiert.

Anstelle von Aktientiteln können auch Interimsscheine oder Zertifikate über eine oder mehrere Aktien ausgestellt werden.

	§ 4
Veräusserung	Die Übertragung von Namenaktien und aller damit verbundenen Rechte zu Eigentum oder zu einem beschränkten dinglichen Recht (Pfand, Nutzniessung etc.) erfolgt durch Indossament (Unterschrift) auf dem Aktientitel oder Zertifikat. Falls keine Aktientitel oder Zertifikate bestehen, erfolgt die Übertragung der Aktien durch eine schriftliche Abtretungserklärung.

Beschränkung der Übertragung: Die Übertragung zu Eigentum oder Nutzniessung bedarf der vorgängigen Zustimmung des Verwaltungsrats. Die Zustimmung ist vom Verwaltungsrat auf den Aktientiteln oder Zertifikaten zu bescheinigen.

Der Verwaltungsrat kann die Zustimmung aus wichtigen Gründen verweigern.

Wichtiger Grund ist, wenn der Erwerber direkt oder indirekt eine die Gesellschaft konkurrenzierende Tätigkeit in der Region ausübt.

Der Verwaltungsrat kann die Zustimmung ablehnen, wenn er dem Veräusserer der Aktien anbietet, die Aktien für Rechnung der Gesellschaft, für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuchs zu übernehmen (Art. 685b Abs. 1 OR).

III. Organisation der Gesellschaft

§ 5

Die Organe der Gesellschaft sind

- die Generalversammlung
- der Verwaltungsrat
- die Revisionsstelle

Organe

§ 6

Die Generalversammlung hat die in Art. 698 OR vorgesehenen, unübertragbaren Befugnisse. Sie wird einberufen durch eingeschriebenen Brief an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag.

Generalversammlung

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten.

In dieser Generalversammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind.

§ 7

Das Stimmrecht der Aktionäre richtet sich nach dem Aktienbesitz. Jede Aktie verkörpert eine Stimme. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen - soweit es das Gesetz oder die Statuten nicht anders bestimmen - mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen, unter Ausschluss der leeren und ungültigen Stimmen.

Stimmrecht

Stellvertretung ist nur zulässig durch Aktionäre mit schriftlicher Vollmacht.

Statutenänderungen für die in Art. 704 Abs. 1 OR genannten Fälle bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte.

Statutenänderung

§ 8

Art. 697 Abs. 1 und 3 sowie Art. 697a Abs. 1 OR bleiben vorbehalten.

Auskunft und Einsicht, Recht auf Sonderprüfung

§ 9

Der Verwaltungsrat besteht aus höchstens sechs Mitgliedern. Er wird von der Generalversammlung jeweils auf die Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind wieder wählbar. Dem Verwaltungsrat steht die Oberleitung der Gesellschaft zu. Er nimmt die Aufgaben gemäss Art. 716 ff OR wahr. Er bezeichnet die zur Vertretung der Gesellschaft berechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnungsbefugnis.

Verwaltungsrat

Er ist berechtigt, die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglementes ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte zu übertragen.

§ 10

Revisionsstelle Die Generalversammlung wählt jedes Jahr ein oder mehr Revisoren als Revisionsstelle im Sinne von Art.728 ff. OR. Als Revisionsstelle kann auch eine Treuhand und Revisionsgesellschaft bezeichnet werden.

IV. Jahresabschluss und Gewinnverwendung

§ 11

Abschluss Für die Jahresrechnung sind die Bestimmungen der Art. 662a - 670 und 957 ff. OR anwendbar.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr, wobei das erste Geschäftsjahr vom 1. Juli 2006 bis 31. Dezember 2007 dauert.

§ 12

Gewinnverwendung Über die Verteilung des Bilanzgewinnes entscheidet die Generalversammlung unter Beachtung von Art. 671 - 677 OR.

V. Bekanntmachungen

§ 13

Mitteilungen Alle Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch eingeschriebenen Brief. Publikationsorgan ist das Schweiz. Handelsamtsblatt.

VI. Beabsichtigte Sachübernahmen

§ 14

Sachübernahmen Die Gesellschaft beabsichtigt, nach der Gründung von der Oberallmeindkorporation Schwyz, 6430 Schwyz, verschiedene Sachwerte zum Höchstpreis von total Fr. 290'000.-- käuflich zu erwerben.

6430 Schwyz, 23. Juni 2006

Die Gründer:

Oberallmeindkorporation Schwyz

Pius Betschart Othmar Reichmuth

Pius Betschart

Othmar Reichmuth